



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Februar 2026
(OR. en)

5824/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0244(NLE)

LIMITE

COPEN 26
DROIPEN 13
JAI 121
ENV 72
RELEX 116
COSCE 4

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Übereinkommens des
Europarates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht

BESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss des Übereinkommens des Europarates
über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ Zustimmung veröffentlicht im ABl. L

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2025/2493 des Rates² wurde das Übereinkommen des Europarats über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (im Folgenden „Übereinkommen“) am 3. Dezember 2025 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (2) Das Übereinkommen steht im Einklang mit den Zielen der Union, ein hohes Maß an Schutz der Umwelt zu gewährleisten und die Qualität der Umwelt gemäß Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu verbessern sowie Umweltkriminalität, auch durch das Strafrecht, zu bekämpfen. Weiter zielen die Maßnahmen der Union bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität auch auf den Schutz der Grundrechte von Personen ab, die von einer solchen Straftat betroffen sind.
- (3) Das Übereinkommen enthält Bestimmungen betreffend Zweck und Anwendungsbereich, Legaldefinitionen und Terminologie, Straftaten, Verantwortlichkeit juristischer Personen, Sanktionen und andere Maßnahmen, erschwerende und mildernde Umstände, Verfahrensrechte und Zusammenarbeit sowie Präventionsmaßnahmen und Beteiligung der Zivilgesellschaft in Bezug auf Umweltkriminalität.
- (4) Am 11. April 2024 haben das Europäische Parlament und der Rat auf der Grundlage von Artikel 83 Absatz 2 AEUV die Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates³ angenommen, die sich weitgehend mit dem Übereinkommen deckt.

² Beschluss (EU) 2025/2493 des Rates vom 1. Dezember 2025 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Übereinkommens des Europarates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, (ABl. L 2025/2493, 5.12.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/2493/oj>).

³ Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG (ABl. L, 2024/1203, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1203/oj>).

- (5) Die Kommission hat im Namen der Union an den Verhandlungen teilgenommen und hat sichergestellt, dass das Übereinkommen mit den einschlägigen Vorschriften der Union vereinbar ist.
- (6) Die Union sollte neben ihren Mitgliedstaaten Vertragspartei des Übereinkommens werden, da die Union und ihre Mitgliedstaaten über Zuständigkeit in den unter das Übereinkommen fallenden Bereichen verfügen. Das Übereinkommen sollte im Namen der Union in Bezug auf Aspekte geschlossen werden, die in die Zuständigkeit der Union fallen, insoweit sich das Übereinkommen auf gemeinsame Vorschriften auswirken oder deren Anwendungsbereich verändern kann.
- (7) Im Bereich der geteilten Zuständigkeit behalten die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit, soweit das Übereinkommen keine gemeinsamen Regeln berührt oder deren Anwendungsbereich verändert. Der Abschluss des Übereinkommens durch die Union berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ratifikation, Genehmigung oder Annahme des Übereinkommens nach ihren internen Verfahren.
- (8) Um die vollständige Vereinbarkeit des Übereinkommens mit der Richtlinie (EU) 2024/1203 sowie die einheitliche und wirksame Anwendung des Übereinkommens zu gewährleisten, sollte die Union insbesondere von der in Artikel 56 Absatz 3 des Übereinkommens vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen und die Tragweite des Begriffs „rechtswidrig“ sowie bestimmte Begriffe, die zur Definition von Straftaten gemäß dem Übereinkommen verwendet werden, mittels eines Vorbehalts festlegen. Ein diesbezüglicher Vorbehalt ist diesem Beschluss beigefügt. Dieser Vorbehalt gilt unbeschadet etwaiger anderer Vorbehalte oder Erklärungen, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls einzeln abgeben möchten, sofern dies zulässig ist. Wenn Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, Vorbehalte oder Erklärungen einzeln abzugeben, sollten sie die Kommission im Voraus davon in Kenntnis setzen.

- (9) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (10) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (11) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ angehört und hat am 22. September 2025 seine Stellungnahme 25/2025 abgegeben.
- (12) Das Übereinkommen sollte genehmigt und der diesem Beschluss beigefügte Vorbehalt erklärt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

Artikel 1

Das Übereinkommen des Europarats über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht wird hiermit genehmigt⁵⁺.

Artikel 2

Der diesem Beschluss beigefügte Vorbehalt wird genehmigt⁶⁺⁺.

Artikel 3

Erwägen die Mitgliedstaaten, Vorbehalte oder Erklärungen einzeln abzugeben, so teilen sie dies der Kommission im Voraus mit.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

⁵ Der Wortlaut des Übereinkommens ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

⁺ Delegationen/ABl.: siehe Dokument ST 15396/25.

⁶ Der Vorbehalt ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

⁺⁺ Delegationen/ABl.: siehe Dokument ST 5824/26 ADD1.